

**Neufassung der Praktikumsordnung
für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-
Bachelorstudiengänge der
Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 13.09.2013

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.06.2013 die folgende Praktikumsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 17.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG genehmigt worden.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Praxismodule
- § 3 Umfang und Organisation der Praxismodule
- § 4 Bewertung der Praxismodule
- § 5 Anrechnung von Praxismodulen
- § 6 Besondere Bestimmungen für Praxismodule
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (Master of Education Grund- und Hauptschule, Realschule, Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium)

Anlage 2: Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen (Master of Education Wirtschaftspädagogik)

Anlage 3: Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik (Master of Education Sonderpädagogik)

Anlage 4: Besondere Bestimmungen für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

Anlage 5: Ausführungsbestimmungen der Fächer

- Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt und Wirtschaftswissenschaften
- Biologie
- Chemie
- Engineering Physics
- Evangelische Theologie und Religionspädagogik
- Fakultät III
- Gender Studies
- Geschichte
- Informatik/Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Pädagogik
- Sonderpädagogik
- Sozialwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 17. August 2012 die Organisation der Praxismodule im Rahmen der Fach- und Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge.

§ 2 Ziele der Praxismodule

Praxismodule sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation, ihre Berufswahl und ihre Kompetenzen mit Blick auf das Berufsfeld zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen
- und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

§ 3 Umfang und Organisation der Praxismodule

(1) Im Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang sind Praxismodule im Umfang von in der Regel 15 Kreditpunkten (450 Std.) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren.

(2) Studierende, die das Berufsziel Lehramt (Master of Education) anstreben, müssen zwei Praxismodule absolvieren. Studierende mit außerschulischem Berufsziel müssen mindestens ein Praxismodul absolvieren; darüber hinaus kann ein weiteres Praxismodul belegt werden.

(3) Schulische Praxismodule werden vom Didaktischen Zentrum (diz) koordiniert; alle anderen Praxismodule werden von den Fächern koordiniert.

(4) In den Praxismodulen werden Praktika mit Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung verbunden. Praxismodule beste-

hen in der Regel aus mindestens einer Lehrveranstaltung und dem Praktikum.

(5) Die Praktika sollen in der Regel außeruniversitär stattfinden. Sie können in geeigneten Fällen auch innerhalb der Universität absolviert werden (z. B. Bibliothek, Labor). Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

(6) Die Praktika werden entweder in der veranstaltungsfreien Zeit im Block, in semesterbegleitender Form oder in Mischformen absolviert. Der Workload für ein Praxismodul schließt die Präsenzzeiten sowie Vor- und Nachbereitung inkl. der Zeiten für die Erstellung der Prüfungsleistung ein.

(7) Es wird empfohlen, Praktika nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen der Fächer bzw. des Didaktischen Zentrums (diz) im Ausland zu absolvieren.

§ 4 Bewertung der Praxismodule

(1) Voraussetzung für die Bewertung der Praxismodule ist die regelmäßige Teilnahme sowohl an den Begleitveranstaltungen als auch die von der jeweiligen Praktikumsstelle bescheinigte regelmäßige Teilnahme im Praktikum selbst.

(2) Die Bewertung der Praxismodule kann neben den Leistungen der Studierenden in den Lehrveranstaltungen auch die Leistungen in den Praktika einschließen.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praxismoduls wird von den Modulverantwortlichen bzw. den im Modul Lehrenden bescheinigt.

(4) Grundlage der Bewertung sind die Leistungen, die in der Vorbereitung, Durchführung und in der Auswertung erbracht worden sind. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld im Vergleich mit ihren im Studium erworbenen Kompetenzen auseinander zu setzen.

§ 5 Anrechnung von Praxismodulen

Auf Antrag können Studierende sich gemäß § 8 der BPO in der Fassung vom 17.8.2012 u. a. Praxismodule oder Teile der Module aus anderen Studiengängen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertige Leistungen erbracht haben, die sowohl den in den Anlagen 1 bis 4 genannten Regelungen als auch den in Anlage 5 genannten Ausführungsbestimmungen für das entsprechende Fach entsprechen.

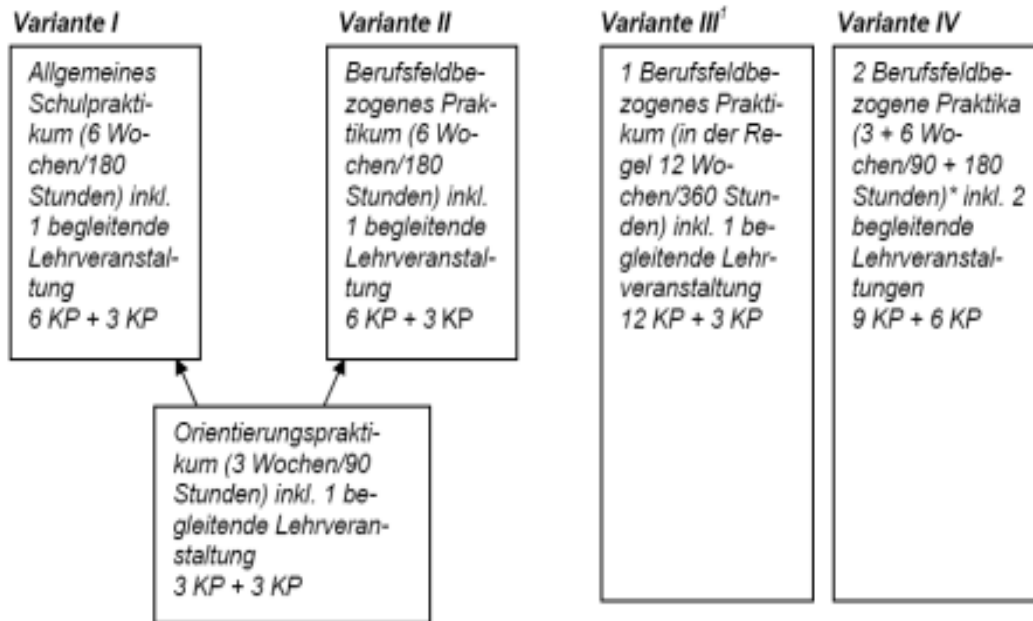
§ 6**Besondere Bestimmungen für Praxismodule**

In der Anlage 1 sind besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (Master of Education Grund- und Hauptschule, Realschule, Grundschule, Haupt- und Realschule sowie Gymnasium) geregelt. In der Anlage 2 sind besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen (Master of Education Wirtschaftspädagogik) geregelt. In der Anlage 3 sind besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik (Master of Education Sonderpädagogik) geregelt. In der Anlage 4 sind besondere Bestimmungen für Studierende mit außerschulischem Berufsziel geregelt. Weitere Ausführungsbestimmungen (Anlage 5) können die Fakultätsräte für die einzelnen Fächer beschließen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig wird die Praktikumsordnung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt.

Übersicht über mögliche Praxismodul-Varianten



Studierende mit dem Berufsziel Lehramt absolvieren ihr Praxismodul nach der Variante I. Alle anderen Studierenden können je nach fachlichem Angebot zwischen den Varianten II bis IV wählen.

Anlage 1**Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (Master of Education Grund- und Hauptschule, Realschule, Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium)**

Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (M.Ed.) müssen zwei Praxismodule absolvieren. Das erste Praxismodul (Orientierungspraktikum) hat einen Umfang von 6 Kreditpunkten und beinhaltet einen Praxisanteil von in der Regel drei Wochen/90 Stunden. Das zweite Praxismodul (Allgemeines Schulpraktikum) hat einen Umfang von 9 Kreditpunkten und beinhaltet einen Praxisanteil von in der Regel sechs Wochen/180 Stunden.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx101 Orientierungspraktikum	Pflicht	1 SE/UE 1 PR	6	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio
prx102 Allgemeines Schulpraktikum/ Unterrichtspraktikum	Pflicht	1 SE/UE 1 PR	9	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio

SE = Seminar; UE = Übung; PR = Praktikum

1. Praxismodul: Orientierungspraktikum

(1) Das Orientierungspraktikum wird in einem der beiden Fächer absolviert und umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von in der Regel 3 Kreditpunkten sowie eine Praxisphase von in der Regel 3 Kreditpunkten.

(2) Das Orientierungspraktikum soll in Tätigkeitsfeldern der Vermittlung außerhalb der Schule, aber einschließlich der frühkindlichen Bildung abgeleistet werden. Dies können sein:

- Bildungseinrichtungen (außerschulischer Bereich),
- sozialpädagogische oder andere soziale Einrichtungen,
- Betriebe/Unternehmen,
- Dienstleistungs- und kulturelle Einrichtungen,
- Vereine o. ä. Einrichtungen,
- Kirchengemeinden o. ä. Einrichtungen.

(3) Das Orientierungspraktikum wird jeweils von den einzelnen Fächern koordiniert und angeboten.

(4) Für die Bescheinigung des erfolgreichen Absolvierens gilt § 4 dieser Ordnung entsprechend. Das Orientierungspraktikum wird nicht benotet.

(5) Studierende, die eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, können sich das Orientierungspraktikum insgesamt – Praktikum, begleitende Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung – anrechnen lassen. Abweichende Regelungen können die Fächer in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 5) festlegen.

(6) Studierenden kann auf Antrag die Praxiszeit des Moduls angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- eine mindestens dreimonatige Vollzeittätigkeit oder ein dreimonatiges Ganztagspraktikum in Betrieben/Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen,
- eine mindestens einjährige selbstständige Leitung einer Jugendgruppe (z. B. Musik oder Sportverein) oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit

Zu diesen Praxiserfahrungen sind entsprechende schriftliche Ausarbeitungen (Praktikumsbericht/Portfolio) vorzulegen und in die begleitende Lehrveranstaltung des entsprechenden Praxismoduls einzubringen. Der Besuch dieser Veranstaltungen bleibt verpflichtend. Abweichende Regelungen können die Fächer in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 5) festlegen.

2. Praxismodul: Allgemeines Schulpraktikum

(1) Das Allgemeine Schulpraktikum umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 3 Kreditpunkten sowie eine Praxisphase von in der Regel 6 Kreditpunkten. Das Allgemeine Schulpraktikum soll im Block erbracht werden. Nach Rücksprache mit der betreuenden Seminarleitung kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus familiären Gründen) davon abgewichen werden. Dies bedarf der Abstimmung von Seminarleitung und Schule.

(2) Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt (M.Ed.) müssen ein Praktikum von in der Regel sechs Wochen/180 Stunden in einer Schule erfolgreich absolviert haben. Das Schulpraktikum wird von den Studierenden in der Regel in der Schulform durchgeführt, für die sie das Lehramt anstreben, kann jedoch in jeder Schulform erbracht werden.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und Gymnasien ist:

- der erfolgreiche Abschluss des Moduls PB 6 Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder
- die regelmäßige Teilnahme am ASP-Vorbereitungsseminar.

Es wird dringend empfohlen, das Modul PB 7 Lehren und Lernen entsprechend vor dem Allgemeinen Schulpraktikum absolviert zu haben.

(4) Das Allgemeine Schulpraktikum soll unter Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische/fachwissenschaftliche Studienelemente verbinden und den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, ihre Berufswahl und ihre Kompetenzen mit Blick auf das Berufsfeld sowie die Wahl des Lehramtes zu überprüfen.

(5) Die Praxismodule zum Allgemeinen Schulpraktikum sowie das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über das Didaktische Zentrum koordiniert und geregelt.

(6) Das Allgemeine Schulpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und zu vereinbarten Unterrichtsstunden Planungen vorgelegt, dokumentiert und reflektiert wurden und
- die oder der Verantwortliche des Praxismoduls bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Grundlage der Benotung im Praxismodul sind die Leistungen, die in der Vorbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums und bei der Dokumentation und Auswertung (Praktikumsbericht/Portfolio) gezeigt wurden.

Anlage 2**Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen (Master of Education Wirtschaftspädagogik)**

Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen (Master of Education Wirtschaftspädagogik) müssen zwei Praxismodule absolvieren. Das erste Praxismodul, Betriebspraktikum, hat einen Umfang von 6 Kreditpunkten und beinhaltet einen Praxisanteil von drei Wochen (90 Stunden). Das zweite Praxismodul, Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen), hat einen Umfang von 9 Kreditpunkten und beinhaltet einen Praxisanteil von sechs Wochen (180 Stunden).

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx104 Betriebspraktikum	1 SE/UE 1 PR	6	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio
prx105 Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen)	1 SE/UE 1 PR	9	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio

1. Praxismodul: Betriebspraktikum

(1) Das Praxismodul umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 3 Kreditpunkten sowie ein Betriebspraktikum von 3 Kreditpunkten.

(2) Das Betriebspraktikum soll in Betrieben abgeleistet werden.

(3) Das Angebot der begleitenden Lehrveranstaltungen zum Betriebspraktikum wird vom Didaktischen Zentrum (diz) unter Beteiligung des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik koordiniert und durchgeführt.

(4) Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 Abs. 1 dieser Ordnung entsprechend. Das Praxismodul Betriebspraktikum wird nicht benotet.

(5) Eine vor dem oder während des Studiums erbrachte außeruniversitäre Leistung kann als Praxismodul Betriebspraktikum auf Antrag angerechnet werden, wenn:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vorliegt oder
- eine vollzeitschulische Berufsausbildung oder
- ein Betriebspraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer abgeleistet und ein Praktikumsbericht mit Angaben zur Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsinstitution sowie der erbrachten Tätigkeiten vorgelegt wird.

2. Praxismodul: Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen)

(1) Das Praxismodul umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von in der Regel 3 Kreditpunkten sowie ein Allgemeines Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) von in der Regel 6 Kreditpunkten.

(2) Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen (Master of Education Wirtschaftspädagogik) müssen ein Praktikum von in der Regel sechs Wochen/180 Stunden in einer Schule erfolgreich absolviert haben. Das Allgemeine Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) wird von den Studierenden in der Regel in der Schulform an berufsbildenden Schulen durchgeführt.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) ist der erfolgreiche Abschluss der Module PB 23 und AS 4.

(4) Die Praktika in den Schulen werden auf der Grundlage von Zuweisungskriterien einer Vereinbarung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit den Schulbehörden geregelt.

(5) Das Allgemeine Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) soll unter Bezug zur beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und zum allgemeinen Unterrichtsfach bildungswissenschaftliche und fachdidakti-

sche/fachwissenschaftliche Studienelemente verbinden und den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, ihre Berufsmotivation und Berufseignung sowie die Wahl des Lehramtes zu überprüfen.

(6) Das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert und geregelt.

(7) Das Allgemeine Schulpraktikum (Berufsbildende Schulen) ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig waren und zu vereinbarten Unterrichtsstunden Planungen vorgelegt, dokumentiert und reflektiert wurden und
- die oder der Modulverantwortliche der begleitenden Lehrveranstaltung bescheinigt, dass die verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden.

(8) Grundlage der Benotung ist der Praktikumsbericht oder das Portfolio.

Anlage 3**Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik (Master of Education Sonderpädagogik)**

(1) Studierende im Zwei-Fächer-Bachelor Sonderpädagogik, die Sonderpädagogik mit 90 Kreditpunkten studieren und das Berufsziel Lehramt an Förderschulen haben, absolvieren zwei Praxismodule. Es ist ein Orientierungspraktikum im Bereich Pädagogisches Handeln in heterogenen Lebenswelten und Lebensphasen im Umfang von sechs Kreditpunkten (siehe Ausführungsbestimmungen zum Orientierungspraktikum in Anlage 1), sowie ein Praktikum im Berufsfeld Schule (Schulpraktikum) im Umfang von neun Kreditpunkten zu absolvieren.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
prx101 Orientierungspraktikum	1 SE/UE 1 PR	6	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio
prx103 Praktikum im Berufsfeld Schule	1 SE/UE 1 PR	9	1 Praktikumsbericht

(2) Das Schulpraktikum ist das erste Unterrichtspraktikum im cross-categorialen Studiengang Sonderpädagogik und soll den Studierenden erste Einblicke in Schul- und Unterrichtserfahrungen geben. Die Studierenden gehen für sechs Wochen in die Schulen in denen sonderpädagogische Förderung durchgeführt wird. Das sind zum größten Teil Förderschulen, aber auch Grund- und weiterführende Schulen, welche über die sonderpädagogische Grundversorgung, Integrationsklassen und Mobile Dienste inklusiv arbeiten.

(3) Die Ziele des Schulpraktikums sind das Kennenlernen des zukünftigen Arbeitsfeldes Schule, die Planung und Gestaltung von Unterricht bzw. Förderung unter dem Gesichtspunkt sonderpädagogischer Unterstützung und das Erlangen praktischer Erfahrungen im pädagogischen Handeln.

(4) Das Schulpraktikum wird durch ein Begleitseminar vor- und nachbereitet. Während des Praktikums stehen die Dozenten für Nachfragen zur Verfügung.

(5) Im Rahmen des Schulpraktikums sind Besuche und Hospitationen durch die Praktikumsbeauftragten obligatorisch. Sie bieten eine benotungsfreie Fachberatung an und stehen Studierenden, wie auch Mentoren zur Verfügung.

(6) Das Schulpraktikum (9 KP) umfasst somit:

- die begleitenden Lehrveranstaltungen (28 SWS)
- das sechswöchige Praktikum (180 Stunden)
- sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichts.

(7) Das Schulpraktikum wird benotet. Grundlage der Benotung sind die Leistungen, die in der Vorbereitung und bei der Dokumentation und Auswertung (Praktikumsbericht) gezeigt wurden.

(8) Die Anmeldung zum Schulpraktikum erfolgt über das Didaktische Zentrum (DiZ) grundsätzlich im Juni eines Jahres.

(9) Das Schulpraktikum findet in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Wintersemester statt. In Absprache mit den betreuenden Lehrenden der Universität und der Schule kann das Schulpraktikum auch semesterbegleitend absolviert werden.

(10) Die Studierenden beteiligen sich aktiv am Unterricht der Kolleginnen und Kollegen, an den Fördermaßnahmen und weiteren schulischen Aktivitäten. Von den Studierenden sind darüber hinaus in der Regel 20 selbst vorbereitete und geleitete Unterrichtsstunden/-einheiten zu erbringen

(11) Es wird empfohlen, das Schulpraktikum in einem Förderschwerpunkt zu absolvieren, der später auch im Master of Education studiert wird.

(12) Der Praktikumsbericht muss spätestens bis 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden. Der Praktikumsbericht sollte in der Regel 30 bis 40 Seiten umfassen.

(13) Das Schulpraktikum kann nicht durch andere Tätigkeiten angerechnet werden. Über die Anrechnung eines Praxismoduls, das an einer anderen Hochschule erbracht wurde, entscheidet der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte/r.

Anlage 4**Besondere Bestimmungen für Studierende mit außerschulischem Berufsziel**

(1) Studierende mit außerschulischem Berufsziel müssen Praxismodule im Gesamtumfang von 15 Kreditpunkten belegen, die absolviert werden durch

- ein Berufsfeldbezogenes Praktikum im Umfang von 15 Kreditpunkten

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
prx108 Berufsfeldbezogenes Praktikum	Pflicht	1 SE/UE 1 PR	15	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio

SE = Seminar; UE = Übung; PR = Praktikum

oder

- ein Orientierungspraktikum (6 KP)/ ein berufsfeldbezogenes Praktikum und ein berufsfeldbezogenes Praktikum (9 KP) im Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
prx101 Orientierungspraktikum	Wahlpflicht	1 SE/UE 1 PR	6	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio
prx106 Berufsfeldbezogenes Praktikum	Wahlpflicht	1 SE/UE 1 PR	6	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio
prx107 Berufsfeldbezogenes Praktikum	Pflicht	1 SE/UE 1 PR	9	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio

SE = Seminar; UE = Übung; PR = Praktikum

(2) Das Praxismodul umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von in der Regel 3 Kreditpunkten sowie ein Praktikum von in der Regel 12 Kreditpunkten. Werden zwei Praxismodule absolviert, so umfassen die begleitenden Lehrveranstaltungen 6 Kreditpunkte und die Praktika 9 Kreditpunkte.

(3) Werden zwei Praxismodule absolviert, so ist das Orientierungspraktikum in den unter Anlage 1 Punkt 1 genannten Tätigkeitsfeldern zu absolvieren. Für die Anrechnung des Orientierungspraktikums gelten die unter Anlage 1 Punkt 1 genannten Bedingungen.

(4) Das Angebot der Praxismodule wird von den Fächern koordiniert.

(5) Für die Bescheinigung des erfolgreichen Absolvierens gilt § 4 dieser Ordnung entsprechend. Praxismodule im Umfang von mindestens 9 Kreditpunkten werden benotet. Alle anderen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Abweichende Regelungen können die Fächer in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 5) festlegen.).

(6) Studierende, die eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, können sich das Orientierungspraktikum im Umfang von 6 Kreditpunkten insgesamt – Praktikum, begleitende Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung – anrechnen lassen. Abweichende Regelungen können die Fächer in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 5) festlegen.

(7) Studierenden kann auf Antrag die Praxiszeit eines 6KP-Praxismoduls angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- Eine mindestens dreimonatige Vollzeittätigkeit oder ein dreimonatiges Ganztagspraktikum in Betrieben/Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen,
- eine mindestens einjährige selbstständige Leitung einer Jugendgruppe (z. B. Musik oder Sportverein) oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit.

Zu diesen Praxiserfahrungen sind entsprechende schriftliche Ausarbeitungen (Praktikumsbericht/Portfolio) vorzulegen und in die begleitende Lehrveranstaltung des entsprechenden Praxismoduls einzubringen. Der

Besuch dieser Veranstaltungen ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können die Fächer in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 5) festlegen.

(8) Grundlage der Bewertung im Praxismodul sind die Leistungen, die in der Vorbereitung des Praktikums, in der Durchführung sowie deren Dokumentation und Auswertung (Praktikumsbericht oder Portfolio) gezeigt wurden.

Anlage 5 **Ausführungsbestimmungen der Fächer**

Ausführungsbestimmungen Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt/Wirtschaftswissenschaften mit außerschulischem Berufsziel

- (1) Die Studierenden der o. g. Studiengänge absolvieren ein Praxismodul von 15 Kreditpunkten.
- (2) Dieses umfasst ein Praktikum oder mehrere Praktika mit einer Gesamtdauer von acht Wochen (12 KP) sowie eine Begleitung in Lehrveranstaltungen (3 KP).
- (3) Die Praktika sollen in Betrieben, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen (einschließlich der Hochschulen), Verbänden oder Organisationen abgeleistet werden, die den Praktikantinnen und Praktikanten eine mit dem Studienfach oder der künftigen Berufstätigkeit zusammenhängende Tätigkeit anbieten können.
- (4) Die Begleitung in Lehrveranstaltungen erfolgt im Rahmen solcher Lehrveranstaltungen, die an Themen der Praktika anknüpfen und deren Lehrende die Betreuung eines Praktikumsberichts gewährleisten können.
- (5) Ein Praktikumsbericht soll Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsinstitution, die Beschreibung der eigenen Arbeit und der Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die eigenen Tätigkeiten und die dabei gemachten Erfahrungen enthalten. Er wird von dem die begleitende Lehrveranstaltung durchführenden Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum bzw. den Praktika gilt § 4 Abs. 1 dieser Ordnung entsprechend, wobei der Modulverantwortliche der die begleitende Lehrveranstaltung durchführende Lehrende ist. Das Praktikum bzw. die Praktika werden nicht benotet.
- (7) Eine vor dem Studium oder während des Studiums erbrachte außeruniversitäre Leistung kann als Praxismodul auf Antrag angerechnet werden, wenn:
 - a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vorliegt
 - oder
 - b) ein Betriebspraktikum von mindestens 12 Wochen Dauer abgeleistet und ein Praktikumsbericht mit Angaben zu Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsinstitution sowie der erbrachten Tätigkeiten vorgelegt wird.

Ausführungsbestimmungen für Studierende des Fach-Bachelor-Studienganges Biologie

Das Praxismodul gibt Einblick in Berufsfelder der Biologie. Es kann in Form von Projektarbeiten in etablierten Forschungsvorhaben an der Universität Oldenburg oder anderen Hochschulen im In- und Ausland erfolgen oder in außeruniversitären Arbeitsstellen (Firmen, Verbände, Forschungseinrichtungen, Öffentliche Verwaltung, usw.) abgeleistet werden.

Außeruniversitäre Praktika erfolgen in Abstimmung mit einem prüfungsberechtigten Lehrenden der Biologie an der Universität Oldenburg. Diese Person achtet darauf, dass die Tätigkeit für Bachelor-Studierende der Biologie angemessen ist. Die Praktikantin bzw. der Praktikant schließt das Praxismodul mit einem unbenoteten Praktikumsbericht oder einem unbenoteten Portfolio ab. In dem Semester, in dem das Praktikum abgeleistet wird, erfolgt zusätzlich die Teilnahme an einem zweistündigen Seminar zu Forschungsthemen der Arbeitsgruppe, in der das Praxismodul durchgeführt wird, oder in der Arbeitsgruppe des prüfungsberechtigten Lehrenden an der Universität Oldenburg.

Das Praxismodul hat insgesamt 15 Kreditpunkte, wovon 12 Kreditpunkte auf das Praktikum und 3 Kreditpunkte auf das begleitende Seminar entfallen und wird mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Das Praktikum umfasst in der Regel neun Wochen bzw. 360 Stunden.

Ausführungsbestimmungen Zwei-Fächer-Bachelor Chemie

Praxismodul: Orientierungspraktikum Chemie

(1) Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Chemie“ umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 3 Kreditpunkten sowie ein Orientierungspraktikum von 3 Kreditpunkten (= 90 Stunden).

(2) Das Orientierungspraktikum bietet Studierenden die Gelegenheit, Erfahrungen in einem Praxisfeld der Chemie & und Naturwissenschaften zu sammeln und damit ihre Berufsmotivation und Ideen zur Berufswahl zu überprüfen sowie Anregungen für die weitere Gestaltung ihres naturwissenschaftlichen Studiums bzw. ihres beruflichen Werdegangs im Rahmen der Lehrerausbildung zu gewinnen. Dazu soll das Orientierungspraktikum in einem Praktikumsfeld außerhalb der Vermittlungstätigkeit an einer Schule abgeleistet werden. Ein Begleitseminar sichert die Einbettung des Praktikums in das Studium.

Für die Ableistung des Praktikums kommen Einrichtungen infrage, die einen gewissen Bezug zu den Naturwissenschaften haben - insbesondere zum gewählten Studienfach Chemie (Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, Betriebe, Unternehmen, Dienstleistungsbetriebe und kulturelle Einrichtungen).

(3) Die Suche des Praktikumsplatzes und die Organisation des Praktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann Unterstützung durch Einrichtungen der Universität geleistet werden.

(4) Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Chemie“ wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Grundlage der Bewertung ist der Bericht zum Orientierungspraktikum nach den in der begleitenden Seminarveranstaltung ausgegebenen Kriterien. Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 der Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang entsprechend.

(5) Das Praktikum im „Orientierungspraktikum Chemie“ kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
- eine mindestens dreimonatige Vollzeitstätigkeit oder ein mindestens dreimonatiges Ganztagspraktikum in chemischen bzw. naturwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2 oder
- eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2.

Zu diesen Praxiserfahrungen sind entsprechende Ausarbeitungen vorzulegen.

Ausführungsbestimmungen Engineering Physics

Die Studierenden müssen während des Studiums ein zweimonatiges Industriepraktikum in einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule Emden/Leer und der Universität Oldenburg im Umfang von 12 Kreditpunkten absolvieren. Das Praktikum enthält ein begleitendes Seminar im Umfang von 2 Kreditpunkten. Das Industriepraktikum wird in der Regel nach Vorlesungsende des 5. Semesters durchgeführt. Die Universität Oldenburg und die Hochschule Emden/Leer unterstützen die Studierenden bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen durch die zuständigen Einrichtungen. Zur Betreuung des Industriepraktikums müssen die Studierenden eine prüfungsberechtigten Lehrende/einen prüfungsberechtigten Lehrenden auswählen.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
prx110 Praxismodul Engineering Physics	1 PR, 1 SE	12	1 Praktikumsbericht (Gewichtung 5/6 Bericht; 1/6 Präsentation)

Ausführungsbestimmungen Evangelische Theologie und Religionspädagogik

(1) Studierende der Evgl. Theologie müssen ihr Orientierungspraktikum in einer den Grundrechtsnormen des Grundgesetzes verpflichteten Religionsgemeinschaft ableisten (Gemeindepraktikum). Die jeweilige Gemeinde muss folgende Bedingungen erfüllen: Sie soll für die Studierenden **religiös geprägtes Leben** in seinen

- sozialen/seelsorgerlichen,
- spirituellen,

- kasualen und
- dialogischen

Dimensionen reflektierend und problembewusst wahrnehmbar und erfahrbar werden lassen. Die Studierenden müssen von einer hauptamtlich angestellten Kraft in Leitungsfunktion begleitet werden.

(2) Das Gemeindepraktikum setzt die Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung voraus, verlangt die Abfassung eines Praktikumsberichtes und schließt mit einem auswertenden Abschlussgespräch.

(3) Das Gemeindepraktikum umfasst 120 Zeitstunden (4 Kreditpunkte) entsprechend einer von den Gemeinden zu ermöglichenden Aufteilung. Diese Aufteilung muss vom Modulverantwortlichen bzw. vom Institutsdirektor bestätigt werden. Für die einführenden und auswertenden Veranstaltungen sowie für die Abfassung des Praktikumsberichtes sind 60 Zeitstunden vorgesehen (2 Kreditpunkte).

(4) Die Studierenden werden vom Modulverantwortlichen bzw. vom Institutsdirektor ausgewählten Gemeinden zugewiesen. Sie melden ihr Gemeindepraktikum beim Modulverantwortlichen an.

(5) Die Bescheinigung zur Ableistung des Gemeindepraktikums wird durch den Modulverantwortlichen des Praxismoduls Orientierungspraktikum des Faches Evgl. Theologie und Religionspädagogik erteilt.

(6) Das Gemeindepraktikum kann auf Antrag angerechnet werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einen fachlich einschlägigen staatlich oder kirchlich anerkannten Ausbildungsberuf nachgewiesen werden kann.

(7) Die Praxiszeit kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- eine mindestens dreimonatige Vollzeitstätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Nr. 1.
- eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Nr. 1

Besondere Bestimmungen der Fakultät III für die Zwei-Fächer Bachelor-Studiengänge Anglistik, Germanistik, Kunst und Medien, Materielle Kultur: Textil, Musik, Niederlandistik und Slavistik

Die Begleitveranstaltung zum berufsfeldbezogenen Praktikum kann in Absprache mit den Praktikumsbeauftragten in Form eines Selbststudiums bzw. Directed Studies organisiert werden, sofern eine Prüferin/ein Prüfer gefunden wird.

Besondere Bestimmungen für Studierende im Fach Gender Studies

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum im Fach Gender Studies kann in zwei Varianten absolviert werden.

- Das Praktikum in Gender Studies umfasst 12 Wochen/360 Stunden (12 KP), dazu kommt eine vorbereitende und nachbereitende Lehrveranstaltung 90 Stunden (3 KP). (Variante III der allgemeinen Praktikumsordnung/Bachelor-Prüfungsordnung, insgesamt 15 KP)
- Das Praktikum umfasst 6 Wochen/180 Stunden, dazu kommt eine vorbereitende und eine nachbereitende Lehrveranstaltung von 90 Stunden (3 KP) (Variante II der allgemeinen Praktikumsordnung/Bachelor-Prüfungsordnung, insgesamt 9 KP).

(2) Ziel: Das Praktikum soll geschlechterperspektivische Einblicke in relevante Arbeits- und Berufsfelder ermöglichen. Im Praktikum sollen Erfahrungen zur Anwendung von Geschlechterkompetenzen und Kenntnisse über Geschlechterverhältnisse und -konstruktionen in Arbeits- und Berufsfeldern erworben werden.

(3) Entsprechend dem Studienverlaufsplan des BA Gender Studies soll das Praktikum in diesem Fach zwischen dem 4. und 5. Semester stattfinden, als Block oder studienbegleitend. Es kann auch in zwei Teilen stattfinden (z. B. jeweils 6 Wochen – in der Regel bei derselben Praktikumsstelle oder aber in zwei eng verwandten Praktikumsstellen). Das Vorbereitungsseminar findet in der 2. Hälfte des 4. Semesters statt (im Block oder fortlaufend). Das Praktikum wird in Form eines Praktikumsberichts ausgewertet; dieser wird benotet und im Gespräch mit der HochschuldozentIn abschließend besprochen. Es ist möglich, das Praktikum im Ausland zu absolvieren und/oder ein Auslandssemester damit zu kombinieren (am besten im 5. Semester). Das Nachbereitungsseminar findet im 5. Semester statt (als Block- bzw. Wochenendseminar). Die Begleitveranstaltung

zum berufsfeldbezogenen Praktikum kann in Absprache mit den Praktikumsbeauftragten in Form eines Selbststudiums bzw. Directed Studies organisiert werden, sofern ein Prüfer/eine Prüferin gefunden wird.

(4) Informationen zur Praktikumsstelle: Die Suche und Organisation der Praktikumsstelle liegt bei den Studierenden. Der Studiengang Gender Studies leistet Unterstützung, z. B. in Form von Informationen. Das Praktikum kann z. B. absolviert werden:

- In einem Forschungsprojekt/einer Forschungsgruppe zu einem Thema der Geschlechterforschung,
- in einer sozialen Einrichtung (z. B. Autonomes Frauenhaus, Mädchenhaus),
- in einer Nichtregierungs-Organisation (z. B. Terre des Femmes, Amnesty International, UNICEF, Terre des Hommes),
- in einer Gleichstellungseinrichtung (Gleichstellungsbüros gibt es in Betrieben, Kommunen und Institutionen),
- in einer Medien-/Kultureinrichtung, (z. B. Kulturhäuser, Museen),
- in einer politischen Institution (z. B. Parteien, Parteibüros, -referate).

(5) Als Praktikum anerkannt werden können (falls thematisch einschlägig, d. h. mit einem geschlechterbezogenen Arbeitsschwerpunkt und wenn schriftlich nachgewiesen), z. B.:

- FSJ/Zivildienst/Bundesfreiwilligendienst zeitnahe frühere Praktikumstätigkeit (die nicht länger als 3 Jahre zurückliegt),
- studienbegleitende (auch ehrenamtliche) Tätigkeit,
- Ausbildung,
- berufliche Tätigkeit (mind. 4 Monate).

Besondere Bestimmungen für Studierende im Fach Geschichte

(1) Die Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten können

- in einem Praxismodul im Umfang von 15 Kreditpunkten oder
- in einem Praxismodul im Umfang von 6 Kreditpunkten (Orientierungsmodul) sowie einem Praxismodul im Umfang von 9 Kreditpunkten (Berufsfeldpraktikum) absolviert werden.

(2) Studierende mit dem Berufsziel Lehramt müssen ein Orientierungspraktikum (6 KP) in einem ihrer Fächer und ein Schulpraktikum (9 KP) absolvieren.

1. Praxismodul: Orientierungspraktikum Geschichte

(1) Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Geschichte“ umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 3 Kreditpunkten sowie ein Orientierungspraktikum von 3 Kreditpunkten (= 90 Stunden).

(2) Das Orientierungspraktikum soll in geschichtskulturelle Tätigkeitsfelder außerhalb der Schule einführen, z. B. archäologische Grabungen, Archive, Bibliotheken, Geschichtsvereine und Geschichtswerkstätten, Journalismus, kulturelle Öffentlichkeitsarbeit, Museen, Politikberatung, politische Institutionen, Forschungsinstitute, Universitäten, Recherchefirmen etc.

(3) Die Suche des Praktikumsplatzes und die Organisation des Praktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann Unterstützung durch Einrichtungen der Universität geleistet werden.

(4) Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Geschichte“ wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 der Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang entsprechend.

(5) Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Geschichte“ kann auf Antrag angerechnet werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachgewiesen wird.

(6) Das Praktikum im „Orientierungspraktikum Geschichte“ kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- Eine mindestens dreimonatige Vollzeittätigkeit oder ein mindestens dreimonatiges Ganztagspraktikum in geschichtskulturellen Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2 oder
- eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2.

Zu diesen Praxiserfahrungen sind entsprechende Ausarbeitungen vorzulegen.

2. Praxismodul: Berufsfeldpraktikum Geschichte

(1) Das Praxismodul „Berufsfeldpraktikum Geschichte“ umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 3 Kreditpunkten sowie ein Berufsfeldpraktikum von 6 Kreditpunkten (= 180 Stunden) oder 12 Kreditpunkten (= 360 Stunden).

(2) Das Berufsfeldpraktikum wird in geschichtskulturellen Tätigkeitsfeldern außerhalb der Schule absolviert, z. B. archäologischen Grabungen, Archiven, Bibliotheken, Geschichtsvereinen und Geschichtswerkstätten, Journalismus, kultureller Öffentlichkeitsarbeit, Museen, Politikberatung, politischen Institutionen, Forschungsinstitute, Universitäten, Recherchefirmen etc.

(3) Die Suche des Praktikumsplatzes und die Organisation des Praktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann Unterstützung durch Einrichtungen der Universität geleistet werden.

(4) Das Praxismodul „Berufsfeldpraktikum Geschichte“ wird entsprechend § 13 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang benotet. Grundlage der Bewertung sind die Leistungen, die im begleitenden Seminar und in der Durchführung des Praktikums (Dokumentation/Praktikumsbericht) erbracht werden. Dabei können Berichte oder Beurteilungen von Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen werden.

(5) Das Praktikum im Praxismodul „Berufsfeldpraktikum Geschichte“ kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen wird:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf;
- eine mindestens viermonatige Vollzeittätigkeit oder ein mindestens viermonatiges Ganztagspraktikum in geschichtskulturellen Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2 oder
- eine ehrenamtliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2 im Umfang von mindestens 400 Stunden.

Ausführungsbestimmungen für den Bereich Informatik/Wirtschaftsinformatik

(1) Folgende Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten sind im Fach-Bachelorstudiengang sowie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Informatik/außerschulisches Berufsziel (90 KP) zu belegen:

- Praktikum technische Informatik (6 KP)
- Softwareprojekt (9 KP)

(2) Folgende Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten sind im Fach-Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik zu belegen:

- Programmierkurs (6 KP)
- Softwareprojekt (9 KP)

Besondere Bestimmungen für Studierende im Fach Mathematik

- (1) Die Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten werden in zwei Modulen im Umfang von 6 und 9 Kreditpunkten absolviert.
- (2) Studierende mit dem Berufsziel Lehramt müssen ein Orientierungspraktikum (6 KP) in einem ihrer Fächer und ein Schulpraktikum (9 KP) absolvieren.
- (3) Studierenden mit einem anderen Berufsziel wird empfohlen, den Programmierkurs (6 KP) und das mathematische Praktikum (9 KP) zu absolvieren.

1. Praxismodul: Orientierungspraktikum Mathematik

- (1) Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Mathematik“ umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 3 Kreditpunkten sowie ein Orientierungspraktikum von 3 Kreditpunkten (= 90 Stunden)
- (2) Das Orientierungspraktikum soll in Tätigkeitsfelder außerhalb der Schule einführen, die einen Bezug zur Mathematik oder zur Mathematikdidaktik haben. Studierende sollen diesen Bezug erkennen oder durch ihre Tätigkeit herstellen. Typische Bereiche sind in Architektur- und Ingenieurbüros, Vermessungsbüros, Versicherungen, Banken, Buchhaltung, Nachhilfestudios, Tutorien an der Universität.
- (3) Die Suche des Praktikumsplatzes und die Organisation des Praktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann Unterstützung durch Einrichtungen der Universität geleistet werden.
- (4) Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Mathematik“ wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 der Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang entsprechend.
- (5) Wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, kann diese als Praxismodul „Orientierungspraktikum Mathematik“ angerechnet werden.
- (6) Wenn eine der folgenden Tätigkeiten nachgewiesen wird, kann diese auf Antrag als Praxismodul „Orientierungspraktikum Mathematik“ angerechnet werden:
 - eine mindestens dreimonatige Vollzeitstätigkeit oder ein mindestens dreimonatiges Ganztagspraktikum in Tätigkeitsfeldern mit Bezug zur Mathematik (nach Absatz 2) oder
 - eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Absatz 2.

Zu diesen Praxiserfahrungen sind entsprechende Ausarbeitungen vorzulegen.

2. Praxismodul: Mathematisches Praktikum

- (1) Das Mathematische Praktikum kann innerhalb und außerhalb der Universität stattfinden.
- (2) Eine Tutorentätigkeit in einer mathematischen Lehrveranstaltung kann als inneruniversitäres Mathematisches Praktikum angerechnet werden, wenn die oder der Studierende für diese Tätigkeit ausgewählt wurde. Der oder dem Lehrenden ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.
- (3) Außeruniversitäre Praktika müssen von einem prüfungsberechtigten Lehrenden der Mathematik betreut werden; die Lehrenden sind behilflich aber nicht verpflichtet, außeruniversitäre Praktika zu vermitteln. Ein außeruniversitäres Praktikum hat einen Umfang von sechs Wochen in Vollzeit. Es muss der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Praktikumsbericht vorgelegt werden und ein mündlicher Abschlussbericht gegeben werden. Das Praktikum wird benotet.
- (4) Berufspraktische Tätigkeiten außerhalb eines Studiums können anerkannt werden, sofern die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vorliegen.

Ausführungsbestimmungen für das Praxismodul im Fach Pädagogik

(1) Studierende im Fach Pädagogik absolvieren ein Praxismodul (gemäß Anlage 28a und 28 b Fach-Bachelor und Zwei-Fächer-Bachelor-Pädagogik).

(2) Das Praktikum soll Einblicke in berufspraktisch relevante Arbeitsfelder und in die pädagogische Berufspraxis ermöglichen. Im Praktikum sollen Erfahrungen des berufspraktischen Handelns und Kenntnisse über Strukturen pädagogischer Handlungsfelder erworben werden. Da der Bachelor-Studiengang Pädagogik zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sollen neben wissenschaftlichen Grundlagen und Methodenkompetenz, berufspraktische Qualifikationen vermittelt werden. Es ist notwendig, dass die Studierenden pädagogische Arbeitsbereiche kennen lernen und in pädagogischen Handlungsfeldern exemplarisch möglichst intensive Praxiserfahrungen machen. Die Praxisphasen sind wichtige Lernphasen innerhalb des Studiums, in denen die Studierenden die an der Universität erworbenen theoretischen Kenntnisse überprüfen und ggf. umsetzen können (siehe auch fachspezifische Anlage 28 a und 28 b der BPO).

(3) Das Praxismodul (15 KP) umfasst:

- die begleitenden Lehrveranstaltungen (28 SWS),
- ein Praktikum sowie
- die Anfertigung eines Praktikumsberichts.

(4) Das Praxismodul wird von Lehrenden der Fakultät I koordiniert. Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt über StudIP.

(5) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester zu absolvieren.

(6) Das Praktikum kann je nach Umständen und Erfordernissen der Praktikumeinrichtung als Block oder gestreckt über einen längeren Zeitraum abgeleistet werden. Es soll in der Regel in einer einzigen Einrichtung durchgeführt werden. Es kann sowohl im Inland als auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum umfasst 320 Stunden (in Vollzeit z. B. acht Wochen).

(7) Das Praktikum ist in fachlich einschlägigen Tätigkeitsfeldern abzuleisten. Dies können sein:

- Bildungseinrichtungen,
- pädagogische oder andere soziale Einrichtungen,
- Betriebe,
- Dienstleistungs- und kulturelle Einrichtungen,
- Vereine o. ä. Einrichtungen,
- Kirchengemeinden o. ä. Einrichtungen.

Im Zweifelsfall entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte über die fachliche Einschlägigkeit.

(8) Die Suche und Organisation des Praktikumsplatzes erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann eine Unterstützung durch Einrichtungen der Universität geleistet werden. Spätestens zum 1. Juli eines Jahres soll der Praktikumsplatz vorhanden und dem Institut für Pädagogik und den im Praxismodul Lehrenden unter Angabe der vollständigen Adresse mitgeteilt sein.

(9) Über das abgeleistete Praktikum sind eine Bescheinigung über die Dauer sowie den Zeitraum des Praktikums und eine Beschreibung der durchgeführten Tätigkeit(en) durch die Institution vorzulegen, in der das Praktikum absolviert wurde.

(10) Der Praktikumsbericht muss spätestens bis zum 01.12. eines Jahres vorgelegt werden. Der Praktikumsbericht sollte circa 20 Seiten umfassen.

(11) Das Praxismodul ist bestanden, wenn

- das Praktikum erfolgreich abgeleistet wurde und
- die Begleitveranstaltungen besucht wurden und
- der vorgelegte Praktikumsbericht mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

(12) Praxiserfahrungen können unter bestimmten Voraussetzungen anstelle des Praktikums angerechnet werden.

- a) Dazu muss eine einschlägige Ausbildung vorliegen, im Rahmen derer ein Praktikum absolviert wurde. Als einschlägig gilt ein Ausbildungsberuf, wenn er den Zugangsbedingungen zum Studium ohne Hochschulreife für dieses Fach entspricht (s. Anlage). Der zur Anrechnung nachgewiesene Ausbildungsabschluss oder eine in diesem Berufsfeld ausgeübte, fachlich einschlägige (Berufs-)Tätigkeit, darf zum Zeitpunkt der Beantragung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- b) Weiterhin gibt es die Möglichkeit eine studienbegleitende (Berufs-)Tätigkeit in einem fachlich einschlägigen Berufsfeld, anstelle des Praktikums angerechnet zu bekommen, sofern diese Tätigkeit einen Umfang von mindestens 320 Stunden umfasst und aus der Bescheinigung der Institution über die abgeleistete Tätigkeit hervorgeht, dass in einem fachlich einschlägigen Tätigkeitsfeld gearbeitet wurde. Weiterhin muss über diese Tätigkeit während der Durchführungsphase reflektiert werden.

(13) Die Anrechnung ist bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Faches Pädagogik vor Beginn der Begleitveranstaltung zu beantragen und wird von ihm/ihr nach Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen vorgenommen. Die unter Punkt 12 genannten Unterlagen zur Bescheinigung der bereits geleisteten Tätigkeit sind dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

(14) Wird die Praxiserfahrung angerechnet, bleibt die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen innerhalb des Praxismoduls (Umfang: 28 SWS) verpflichtend und es muss eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten verfasst werden.

(15) Bei angerechneten Praxiserfahrungen ist das Praxismodul bestanden, wenn

- die Anrechnungsbescheinigung vorliegt,
- die Begleitveranstaltungen im Praxismodul besucht wurden und
- die vorgelegte schriftliche Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

(16) Den Studierenden wird dringend empfohlen, über das Pflichtpraktikum hinaus weitere Praktika zu absolvieren. Dies ist im Hinblick auf vielfältigere Einblicke in Berufsfelder und entsprechende gesammelte Erfahrungen für die Entwicklung der Berufsfindung und Berufsidealität eine wichtige Dimension innerhalb des Studiums.

Anlage zu den Ausführungsbestimmungen für das Praxismodul im Fach Pädagogik Ausbildungs- oder Fortbildungsberufe, bei denen das Praktikum anerkannt wird:

- Staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Sozialassistentin/Sozialassistent
- Aus- und Weiterbildungspädagoge(Geprüfter)/Aus- und Weiterbildungspädagogin (Geprüfte)
- Berufspädagoge (Geprüfter)/Berufspädagogin (Geprüfte)

Ausführungsbestimmungen für das Fach Sonderpädagogik

(1) Studierende im Zwei-Fächer-Bachelor Sonderpädagogik, die Sonderpädagogik mit 60 oder 90 Kreditpunkten studieren und ein außerschulisches Berufsziel haben, absolvieren zwei Praxismodule. Neben dem Orientierungspraktikum im Umfang von sechs Kreditpunkten (siehe Ausführungsbestimmungen zum Orientierungspraktikum in Anlage 1) ist ein Praktikum im außerschulischen Berufsfeld im Umfang von neun Kreditpunkten zu absolvieren.

(2) Die Ziele des Praktikums sind das Kennenlernen zukünftiger sonderpädagogischer Arbeitsfelder. Die Suche nach einer entsprechenden Einrichtung erfolgt selbst-organisiert durch die Studierenden.

(3) Das Praktikum wird durch ein Begleitseminar vor- und nachbereitet. Während des Praktikums stehen die Dozenten für Nachfragen zur Verfügung.

(4) Das Praxismodul im außerschulischen Berufsfeld (9 KP) umfasst somit:

- die begleitenden Lehrveranstaltungen (28 SWS)
- das sechswöchige Praktikum (180 Stunden)
- sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichts.

- (5) Das Praxismodul wird benotet.
- (6) Der Praktikumsbericht muss spätestens bis acht Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden. Der Praktikumsbericht sollte in der Regel 30 bis 40 Seiten umfassen.
- (7) Das Praktikum im außerschulischen Berufsfeld kann nicht durch andere Tätigkeiten angerechnet werden. Anrechnungsmöglichkeiten sind nur gegeben, wenn folgende staatlich anerkannte Ausbildungsberufe vor der Aufnahme des Studiums absolviert wurden: staatlich anerkannte/r Erzieher/in; staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in; staatlich anerkannte/r Sozialassistent/in. Über die möglichen Anrechnungen entscheidet der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte/r.
- (8) Wird die Praxiserfahrung angerechnet, bleibt die Teilnahme an der begleitenden Lehrveranstaltung innerhalb des Praxismoduls (Umfang: 28 SWS) verpflichtend und es muss ein Praktikumsbericht angefertigt werden.
- (9) Die Suche nach einem Praktikumsplatz erfolgt selbständig durch die Studierenden. Die Anmeldung gilt als erbracht, wenn die Studierenden sich zu der begleitenden Lehrveranstaltung anmelden.

Ausführungsbestimmungen für Studierende des Studiengangs Fach-Bachelor Sozialwissenschaften und für Studierende des Studiengangs Zwei-Fach-Bachelor Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten

(1) Die Studierenden der o. g. Studiengänge absolvieren ein oder zwei Praxismodule im Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten.

(2) Dieses Berufsfeldbezogene Praktikum umfasst daher entweder ein Praktikum von 360 Stunden (12 KP) und eine begleitende Lehrveranstaltung (3 KP) oder zwei Praktika von jeweils 180 Stunden (6 KP) und eine begleitende Lehrveranstaltung (3 KP) für beide.

(3) Das Berufsfeldbezogene Praktikum hat den Zweck, die Professionalisierung in den Sozialwissenschaften auf einer breiten und flexiblen Basis vorzubereiten sowie Tätigkeitsfelder und künftige Orientierungen zu eröffnen. Das Praktikum/die Praktika soll(en) in Betrieben, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen (einschließlich der Hochschulen), Verbänden, Vereinen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie kommunalen Institutionen oder anderen geeigneten Organisationen abgeleistet werden, die den Praktikantinnen und Praktikanten eine mit dem Studienfach und der künftigen möglichen Berufstätigkeit zusammenhängende Tätigkeit anbieten können.

Das Praktikum/die Praktika soll(en) den Studierenden Erfahrungen vermitteln mit:

- anderen als den akademischen Habitus
- anderen Sprachmodi als den im Studium eingelernten
- Echtzeitverantwortung für ihr Tun
- kurzen Zeithorizonten für Planung und Implementation von eigenständigem Handeln
- neuen Formen von Kooperation und Kommunikation/Berichtstechniken
- betrieblichen Organisationszusammenhängen und -abläufen.

4. Die Begleitung in Lehrveranstaltungen erfolgt im Rahmen sozialwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen, die an Themen der Praktika anknüpfen und deren Lehrende die Betreuung eines Praktikumsberichts gewährleisten können.

(5) Eine vor dem Studium erbrachte einschlägige außeruniversitäre Leistung kann auf Antrag als Berufsfeldbezogene Praxiszeit angerechnet werden, wenn:

- Eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder
- eine mindestens dreimonatige Vollzeittätigkeit oder ein dreimonatiges Ganztagspraktikum im Sinne von Punkt 3 oder
- eine mindestens einjährige selbstständige Leitung einer Jugendgruppe oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit

nachgewiesen werden kann.

(6) Es muss ein Praktikumsbericht angefertigt werden. Dieser soll Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsinstitution, die Beschreibung der eigenen Arbeit und der Arbeitsergebnisse, eine sozialwissenschaftliche Reflexion über die eigenen Tätigkeiten und die dabei gemachten Erfahrungen sowie eine Reflexion über die Praxisrelevanz des Studiums enthalten. Bei Anerkennung nach Punkt 5. kann an Stelle des Praktikumsberichts eine geeignete Ersatzleistung mit der Betreuerin/dem Betreuer vereinbart werden. Der Bericht bzw. die Ersatzleistung werden von dem die begleitende Lehrveranstaltung durchführenden Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.